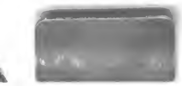

3 3433 00422014 5







Fürstlich Waldeckische
Regierungs - Blätter

vom

Jahre 1895.

Nro. 1 — 21.

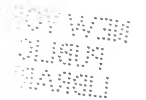




Fünfundachtzigster Jahrgang.

Mengeringhausen.

Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.



Chronologische Uebersicht.

Chronologische Uebersicht.

Alphabetisches Register
zum Fürstlich Waldeckischen Regierungsblatte
vom Jahre 1895.

Abkürzungen: B. = Bekanntmachung. P.-V. = Polizei-Verordnung. V. = Verordnung.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag den 1. Januar 1895.

Bekanntmachung,

betreffend die Arzneitaxe.

In den Apotheken der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ist bei Berechnung der Arzneipreise vom 1. Januar 1895 ab bis auf Weiteres die Königlich Preußische Arzneitaxe für 1895 zur Anwendung zu bringen.

Arolsen, den 29. December 1894.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag den 15. Januar 1895.

Bekanntmachung,
betreffend
die Vorschriften über den Handel mit Giften.

§. 1.

Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§. 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage 1 aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Anlage I.

§. 2.

Aufbewahrung der Gifte.

Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§. 3.

Vorräthe von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzentheile (Wurzeln, Kräuter u. s. w.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage 1 aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorrathsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§. 4.

Die Vorrathsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift", sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage 1 enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abtheilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 und 3 in rother Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorrathsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorrathsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechselungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräthe entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§. 5.

Die in Abtheilung 1 der Anlage I genanten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waaren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§. 6.

Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§. 7.

Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§. 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§. 8.

Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3 sind besondere Geräthe (Wagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den, dem §. 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräthe dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräthe für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§. 9.

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 8 Platz:

(Zu §. 4.) Die Bestimmungen im §. 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu §. 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorrathsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabula B" versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden.

Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesammte Vorrath in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu §. 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 sind besondere Geräthe zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abtheilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräthe nicht erforderlich.

§. 10.

Abgabe der Gifte.

Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§. 11.

Anlage II.

Ueber die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§. 12.

Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniß nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnißschein abgeben.

Anlage III.

Die Erlaubnißscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnißschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas Anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§. 13.

Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§. 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Anlage IV.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, kann auch in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden.

Im Falle des §. 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§. 14.

Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im §. 4 Absatz 1 angegebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechselungen ausschließende Bezeichnung.

§. 15.

Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§. 16.

Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§. 11 bis 14 nicht Anwendung.

§. 17.

Besondere Vorschriften über Farben.

Auf gebrauchsfertige Oel-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§. 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ beziehungsweise „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

§. 18.

Ungeziefermittel.

Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; dieselben dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§. 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in 1000 Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Thieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

§. 19.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Thiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräthe von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§. 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an Andere nicht überlassen.

§. 20.

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 1. Februar 1895 in Kraft und werden hiermit unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen in §. 367 Nr. 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen, den 2. Januar 1895.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Anlage I.

Verzeichniß der Gifte.

Abtheilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Arsen, " " " " ,
auch Arsenfarben,
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Brucin, " " " " ,
Curare und dessen Präparate,
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür),
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, " " " " ,
Emetin, " " " " ,
Erythrophleïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),
Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscin, (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koniin, " " " " ,
Nikotin, " " " " ,
Nitroglycerinlösungen,
Phosphor (auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel, zum Vertilgen von Ungeziefer,
Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Pikrotoxin,
Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober),
Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Strophanthin,
Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,
Uransalze, lösliche, auch Uranfarben,
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,

Abtheilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
Adonis -kraut,
Aethylenpräparate,
Agaricin,
Akonit -extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,
Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Apomorphin,
Belladonna -blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Bilsen -kraut, -samen, Bilsenkraut -extrakt, -tinktur,
Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnuß-extrakt, -tinktur,
Brechweinstein,
Brom,
Bromaethyl
Bromalhydrat
Bromoform,
Butylchloralhydrat,
Calabar -extrakt, -samen, -tinktur,
Carbol,
Chloraethyliden, zweifach
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloressigsäuren,
Chloroform,
Chromsäure,
Cocaïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Elaterin, dessen Verbindungen u. Zubereitungen,
Erythrophleum,
Euphorbium,
Fingerhut -blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
Gelsemium -wurzel-, -tinktur,
Giftlattich -extrakt, -kraut, -saft (Laktukarium),
Giftsumach -blätter, -extrakt, -tinktur,
Gottesgnaden -kraut, -extrakt, -tinktur,
Gummigutti, dessen Lösungen u. Zubereitungen,
Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalapen -harz, -knollen, -tinktur,
Kirschlorbeeröl,
Kodeïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kokkelskörner,
Kotoin,
Krotonöl,

Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narceïn, " " " " ,
Narkotin, " " " " ,
Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nieswurz (Helleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nitrobenzol (Mirbanöl),
Opium und dessen Zubereitungen, mit Ausnahme von Opium -pflaster und -wasser,
Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),
Paraldehyd,
Pental,
Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Sabadill -extrakt, -früchte, -tinktur,
Sadebaum -spitzen, -extrakt, -öl,
Sankt Ignatius -samen, -tinktur,
Santonin,
Scammonia -harz (Scammonium) -wurzel,
Schierling (Konium) -kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,
Senföl, ätherisches,
Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen,
Stechapfel -blätter-, -extrakt, -samen-, -tinktur, — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern,
Strophanthus -extrakt, -samen, -tinktur,
Strychninhaltiges Getreide,
Sulfonal und dessen Ableitungen,
Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Urethan,
Veratrum (weiße Nieswurz) -tinktur, -wurzel,
Wasserschierling -kraut, -extrakt,
Zeitlosen -extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abtheilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
Baryumverbindungen außer Schwerspath schwefelsaurem Baryum),
Bittermandelwasser,
Bleiessig,
Bleizucker,
Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein,
Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspath (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,
Goldsalze,
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,
Jodoform,
Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Kaliumhydroxyd enthaltend,
Kalium,
Kaliumbichromat (rothes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),
Kaliumbioxalat (Kleesalz),
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
Kaliumchromat, (gelbes chromsaures Kalium),
Kaliumhydroxyd (Aetzkali),
Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 3 Gewichtstheile Karbolsäure enthaltend,
Kirschlorbeerwasser
Koffeïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koloquinthen, -extrakt, -tinktur-,
Kreosot,
Kresole,
Kupferverbindungen,
Lobelien, -kraut, -tinktur,
Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur-, -wein,
Mutterkorn, -extrakte (Ergotin),
Natrium,
Natriumbichromat,
Natriumhydroxyd (Aetznatron, Seifenstein),
Natronlauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Natriumhydroxyd enthaltend,
Phenacetin,
Pikrinsäure und deren Verbindungen,
Quecksilberchlorür (Kalomel),
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,
Salzsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile wasserfreie Säure enthaltend,
Schwefelkohlenstoff,
Schwefelsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,
Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,
Stephans (Staphisagria) -körner,
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat,
Zinnsalze.

Anlage II.

Seite ......

Giftbuch.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Erlaubnißscheins nach Behörde und Nummer.	Tag der Abgabe.	Des Giftes		Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll.	Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Verabfolgenden.	Eigenhändige Namensschrift des Empfängers.*)
			Name.	Menge.		Name und Stand.	Wohnort (Wohnung).	Name und Stand.	Wohnort (Wohnung).		

*) Dieser Spalte bedarf es nur dann, wenn gemäß §. 13 Absatz 3 die Abgabe der Empfangsbestätigung im Giftbuch zugelassen ist.

Anlage III.

(Name der ausstellenden Behörde.)

Nr. ....

Erlaubnißschein
zum Erwerb von Gift.

Der &c. (Name, Stand) .... zu (Wohnort und Wohnung) ....

Die (beziehungsweise Firma) ....

wünscht (Menge) .... (Name des Gifts) .... zu erwerben, um damit .... (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll) ....

Gegen dies Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern ....

........................, den ....ten .... 18.....

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)

(Namensunterschrift.)

(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäß .... nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas Anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Anlage IV.

Nr. .... (des Giftbuchs).

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) .... zu (Ort) .... bekenne ich hierdurch .... (Menge) .... (Name des Gifts) .... zum Zweck be........................ wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch .... abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.)

(Eigenhändig geschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen Anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des .... (Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unversehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden.)

(Eigenhändig geschrieben.)

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag den 29. Januar **1895.**

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. Mai 1894 — Regierungsblatt Seite 23 — wird die von dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn erlassene Bergpolizeiverordnung vom 12. Januar 1895, betreffend die Abänderung der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung für den Verwaltungsbezirk desselben vom 1. Mai 1894, nachstehend veröffentlicht.

Arolsen, den 25. Januar 1895.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bergpolizei-Verordnung,

betreffend

Abänderung der „Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Bonn vom 1. Mai 1894“.

Vom 12. Januar 1895.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892, verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirks:

Die Allgemeine Bergpolizei-Verordnung vom 1. Mai 1894 wird, wie folgt, abgeändert:

Artikel I.

Der §. 21 erhält nachstehenden Wortlaut:

§. 21.

Findet Förderung mittelst Pferden in Zügen statt, so muß der Pferdeknecht, insoweit nicht durch das Oberbergamt eine andere Einrichtung für zulässig erklärt worden ist, mit dem Grubenlicht dem Zuge vorausgehen.

In eingeleisigen Pferdeförderungsstrecken sind in angemessenen Abständen Ausweichestellen einzurichten.

Artikel II.

Der §. 40 erhält folgenden Zusatz:

Der Transport der Sprengstoffe in die unterirdischen Aufbewahrungsräume hat in der von der Fabrik gelieferten Verpackung unter Aufsicht eines technischen Beamten zu erfolgen.

Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit anderen Stoffen und Geräthschaften transportirt werden. Die mit dem Transport beschäftigten Arbeiter haben durch den Ruf: „Sprengstoffe kommen!" die in der Nähe befindlichen Personen zu warnen.

Zur Beleuchtung bei Sprengstofftransporten sind geschlossene Lampen oder Laternen zu benutzen, die jedoch von den mit dem Transport unmittelbar beschäftigten Leuten nicht getragen werden dürfen.

Allen beim Transporte betheiligten oder in der Nähe befindlichen Personen ist das Tabakrauchen untersagt.

Die Förderung der Sprengstoffvorräthe im Schachte darf nicht während des Einoder Ausfahrens von Mannschaften und nur nach vorheriger Benachrichtigung des Maschinenwärters und der Anschläger über und unter Tage erfolgen. Der Maschinenwärter darf nicht mit grösserer Geschwindigkeit fördern, als solche bei der Seilfahrt gestattet ist.

Artikel III.

Der Absatz 2 des §. 41 wird aufgehoben.

Artikel IV.

Der §. 53 erhält nachstehenden Wortlaut:

§. 53.

Bei der Schießarbeit mit brisanten Sprengstoffen darf das Laden und Wegthun der Schüsse, sofern dasselbe nicht durch besondere, vom Gedinge unabhängige Personen (Schießmeister, Grubenbeamte) erfolgt, nur durch die Ortsältesten (Kameradschaftsführer, Drittelführer) bewirkt werden. Nur diese Personen dürfen solche Sprengstoffe und Zündmittel mitführen oder in Verwahrung haben.

Das Besetzen der geladenen Schüsse darf nur durch diese Personen oder unter deren unmittelbarer Aufsicht geschehen.

Alle in einer Schicht nicht verwendeten brisanten Sprengstoffe und zugehörigen Zündmittel müssen nach beendeter Schicht an die Ausgabestelle oder in einen der dazu bestimmten Aufbewahrungsräume zurückgebracht werden. Findet Ablösung vor Ort statt, so kann der Ortsälteste sie unmittelbar dem ihn ablösenden Ortsältesten übergeben.

Artikel V.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1895.

Königliches Oberbergamt.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag den 12. Februar **1895.**

An
sämmtliche Geistliche der evangelischen Landeskirche der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Es wird in neuerer Zeit in ausgedehnter Weise von Gewerbetreibenden im Umherziehen, unter dem Deckmantel der Förderung kirchlicher und sonstiger wohlthätiger Zwecke und Bestrebungen, ein Handel mit Bildern religiösen oder patriotischen Gegenstandes betrieben, durch welchen das Publikum verleitet wird, minderwerthige Bilder für einen verhältnißmäßig hohen Preis anzukaufen. Wir sehen darin einen Mißbrauch der Mildthätigkeit und des religiösen bezw. patriotischen Sinnes des Publikums, welcher durch den damit in Verbindung gebrachten an sich guten Zweck nicht beseitigt wird. Solchen und ähnlichen Unternehmungen sollten am wenigsten Geistliche durch Empfehlung Vorschub leisten noch dieselben benutzen, um an sich erlaubte und gute Zwecke zu fördern.

In gegebener Veranlassung untersagen wir hiermit den Herren Geistlichen unserer evangelischen Landeskirche, ohne unsere Erlaubniß Unternehmungen der bezeichneten oder ähnlichen Art zu empfehlen, zu unterstützen oder gar zur Förderung eigener, kirchlicher oder milder Zwecke zu benutzen.

Arolsen, den 30. Januar 1895.

Fürstlich Waldeckisches Konsistorium.
Th. v. Krogh.

Bekanntmachung,
betreffend den Verkehr mit Diphterieserum.

§. 1.

Diphterieserum (serum antidiphtericum) darf nur in Apotheken feilgehalten und verkauft und in jedem einzelnen Fall, sei es zu Heil- oder Schutzzwecken, nur auf besondere schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Recept) eines Arztes an das Publikum abgegeben werden.

§. 2.

Das in den Apotheken feilgehaltene Diphterieserum ist vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren. Dasselbe darf, sobald es trübe geworden ist, nicht mehr an das Publikum abgegeben werden.

§. 3.

Die vorstehenden Anordnungen werden hiermit unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen in §. 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen, den 6. Februar 1895.

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
Stoecker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag den 19. Februar **1895.**

Bekanntmachung,

betreffend die Postordnung vom 11. Juni 1892.

Die nachstehend abgedruckten Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892 — Regierungsblatt von 1892, Seite 71 ff —, welche mit dem 1. März 1895 in Kraft treten, werden gemäß der Bestimmung im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 — Reichsgesetzblatt Seite 347 — hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 13. Februar 1895.

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
Stoecker.

Abänderungen
der
Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3 „Außenseite“ ist im 2. Satz des Absatzes I das letzte Wort „befinden“ abzuändern in:
   hinziehen
2. Im §. 17 „Waarenproben“ ist im 3. Satz des Absatzes II vor dem Worte „Flüssigkeiten“ einzuschalten:
   Gegenstände aus Glas,
   und im Absatz VIII zu streichen:
   Gegenstände aus Glas,

3. Im §. 40 „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist im Absatz I zwischen dem 2. und 3. Satz einzufügen:

Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Directionen, Ausschüsse, Büreaus, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Director (Vorsteher, Inhaber) des Vereins, des Ausschusses, des Büreaus ꝛc. bekannt ist.

4. Im §. 44 „Nachsendung der Postsendungen“ ist am Schluß des Absatzes III hinzuzufügen:

Diese Vorschriften kommen auch bei Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, mit der Maßgabe in Anwendung, daß

a) bei unfrankirten Briefen die für die versuchte Besorgung an die Empfänger im Bestellbezirk des Aufgabe-Postorts in Ansatz gekommenen Gebühren gestrichen, und diese Gegenstände mit der Taxe für unfrankirte Sendungen nach der neuen Bestimmungs-Postanstalt belegt werden; ferner, daß

b) bei frankirten Briefen das von dem Absender entrichtete Franko auf denjenigen Betrag in Anrechnung gebracht wird, welcher für den Gegenstand zu entrichten sein würde, falls derselbe bei der nachsendenden Postanstalt als frankirter neu zur Aufgabe käme; die Anwendung von Zuschlagporto oder die Behandlung als unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendung findet daher nicht statt; der fehlende Frankobetrag wird dem Empfänger als Porto angesetzt.

5. Im §. 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“ sind die Absätze II, III und IV zu streichen; an deren Stelle ist zu setzen:

II Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 4 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt abzusenden, um die Bestimmung des Absenders, wenn derselbe ermittelt werden kann, über die weitere Behandlung des Packetes einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeits-Meldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Packetes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder zum Voraus die Zustellung an einen andern Empfänger, sei es an demselben oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt baar zu entrichten.

III Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß

entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei, oder an eine andere Person und, vergeblichenfalls, an eine dritte Person erfolgen solle, oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesandt werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsorte oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretendenfalls die Weitersendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeits-Meldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Packets nach dem Aufgabeorte ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeits-Meldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt derselbe in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeits-Meldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsenen Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packetes nicht gedeckt wird.

IV Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung nebst Antwort (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

6. Im §. 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort" ist am Schluß des Absatzes IV hinzuzufügen:

Wohnt der Absender in dem Bestellbezirke einer andern Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der andern Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare gewöhnliche Briefe, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, so wird bei Ueberweisung der Briefe an die andere Postanstalt das Porto nach Vorschrift im §. 44 III berechnet und erhoben.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. März 1895 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Stephan.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag den 12. März 1895.

Bekanntmachung,

betreffend einige Abänderungen des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 19. November 1886 und der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1890 (Regierungsblatt Seite 70).

Das in Nr. 22 des Regierungsblatts von 1886 abgedruckte Pferde-Aushebungs-Reglement vom 19. November 1886 nebst der zugehörigen Bekanntmachung vom 21. Oktober 1890 wird hiermit wie folgt abgeändert:

Zu §. 4.

Am Schluß der zweiten Zeile sind das Zeichen *), am Schluß der fünfzehnten Zeile das Zeichen **) und am Schluß der Seite folgende Fußnoten hinzuzufügen:

---

*) Ponnies sind von der Gestellung ausgeschlossen.

**) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in den Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

Zu Anlage E. (Regierungsblatt von 1886 S. 126.)

Bei Ziffer 1) erster Absatz sind in Zeile 2 und 3 die Zahlen 12, 15 und 25 zu streichen und durch die Zahlen 10 (an Stelle der Zahl 12), 14 (an Stelle der Zahl 15) und 18 (an Stelle der Zahl 25) zu ersetzen.

Zu Anlage E. (Regierungsblatt von 1890 S. 71.)

In Zeile 7 von unten ist die Zahl 15 durch die Zahl 14 zu ersetzen.

Arolsen, den 4. März 1895.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag den 19. März **1895.**

Bekanntmachung,

betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Der durch Beschluß des Bundesraths vom 20. December 1894 genehmigte Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, tritt mit den darin enthaltenen neuen Vorschriften am 1. April 1895 in Wirksamkeit.

Der Nachtrag sowie ein unter Berücksichtignng der aus dem Nachtrage sich ergebenden Textänderungen hergestellter Neudruck der dritten Ausgabe des Arzneibuchs ist in R. von Decker's Verlag (G. Schenk) zu Berlin erschienen und im Wege des Buchhandels zu beziehen. Der Ladenpreis beträgt 50 Pfennig für ein Exemplar des Nachtrags, 2 Mark für ein geheftetes und 2 Mark 80 Pfennig für ein gebundenes Exemplar des Neudrucks.

Arolsen, den 12. März 1895.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Verordnung,

betreffend die Bildung einer selbstständigen Parochie, bestehend aus der Diakonissenanstalt Sophienheim bei Arolsen und deren Zweiganstalten nebst dem Landkrankenhaus Paulinen-Hospital.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten und unter Zustimmung des Synodal-Ausschusses wird verordnet, was folgt:

Die Diakonissenanstalt Sophienheim zu Arolsen und die Kinder-Erziehungsanstalt zu Helsen nebst den künftig etwa entstehenden Zweiganstalten der ersteren, sowie ferner das Landkrankenhaus Paulinen-Hospital scheiden mit heutigem Tage bezw. mit dem Tage ihrer Entstehung aus ihren bisherigen resp. Parochialverbänden aus und bilden fortan eine eigene selbstständige evangelische Kirchengemeinde.

Arolsen, den 8. März 1895.

Fürstlich Waldeckisches Konsistorium.
Th. v. Krogh.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag den 2. April 1895.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 2. Dezember 1893 in Nr. 29 des Waldeckischen Regierungsblattes von 1893 wird die nachstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 13. März d. Js. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen, den 19. März 1895.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. Seite 287 ff.) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt

der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Hannover

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 13. März 1895.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft. Gültig vom 1. Mai 1895 an.

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
1.	2.	3.	4.
	Gefahrenklasse A.	0,7	0,35
1	Stubenbohner, Tapetenankleber, Ofensetzer, Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux.		
	Gefahrenklasse B.	1,4	0,7
2	Glaser, Stubenmaler, Staffirer, Anstreicher, Tüncher (Weißbinder), Baulackirer, Kunstmaler.		
	Gefahrenklasse C.	1,8	0,9
3	Bauschreiner (Tischler).		
	Gefahrenklasse D.	2,1	1,05
4	Asphaltirer, Steinsetzer.		
	Gefahrenklasse E.	2,8	1,4
5	Bauklempner, Studateure, Kunstbildhauer, Steinmetzen, Steinhauer, Einrichter von Gas-, Wasser- und Heizungsanlagen.		
	Gefahrenklasse F.	3,5	1,75
6	Maurer, Rauchabsteller, Bau-Einsetzer, -Schlosser, -Anschläger, Bauaufsicht, Bauwächter, Bühnenbauarbeit.		
	Gefahrenklasse G.	4,2	2,1
7	Zimmerer, Schiffsbau in Holz, Holzzurichtung und Conservirung (Handbetrieb), Rammarbeiten (Handbetrieb), Blitzableiter-Anbringung und -Reparatur.		
	Gefahrenklasse H.	4,9	2,45
8	Wind- und Wassermühlenbau in Holz, Brunnenmacher, Brückenbau-, Schacht- und Uferbefestigungsarbeiten, Fuhrwesen.		
	Gefahrenklasse J.	6,3	3,15
9	Dachdecker (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-, Holzcement-), Steinbrucharbeiten.	9,0	4,5
	Gefahrenklasse K.		
10	Fabrikschornsteinmauer, Abbruchsunternehmungen.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif klassifizirt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse entsprechende Prämie zu entrichten; für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht klassifizirten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse F mit 1,75 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. Seite 287 ff.).

Berlin, den 13. März 1895.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

Bekanntmachung,
betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.

In Ausführung des §. 105 e des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 betreffend Abänderung der Gewerbeordnung wird hiermit unter Vorbehalt etwa weiter erforderlicher Anordnungen bestimmt was folgt:

I. Von dem in §. 105 b der Gewerbe-Ordnung ausgesprochenen, mit dem 1. April d. Js. in Kraft tretenden allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen werden folgende Ausnahmen zugelassen:

1.

Im Bäckergewerbe ist die Beschäftigung von Arbeitern während der Zeit von 12 Uhr Nachts bis 9½ Uhr Morgens, im Conditorgewerbe während der Zeit von 2 Uhr Nachts bis 9½ Uhr Morgens und von 11½ Uhr Vormittags bis 1½ Uhr Nachmittags zulässig. In keinem Falle darf jedoch die Beschäftigung über den Beginn der für den Hauptgottesdienst bestimmten Pause (S. Bekanntmachung vom 25. Juni 1891 Regierungsblatt Seite 65) hinausgehen.

2.

Im Barbier- und Friseurgewerbe wird die Beschäftigung von Arbeitern bis 2 Uhr Nachmittags zugelassen.

Außerdem kann sie von der Ortspolizeibehörde darüber hinaus gestattet werden, insoweit sie in einzelnen Fällen bei der Vorbereitung von Theatervorstellungen und sonstigen Schaustellungen erforderlich ist.

3.

In photographischen Anstalten dürfen Arbeiter beschäftigt werden während der Monate April bis einschließl. September in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags, während der übrigen Monate in den Stunden von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.

4.

Im Bekleidungsgewerbe (Schneider, Schuhmacher 2c.) darf die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst bestimmten Pause bethätigt werden.

5.

In Wasser- und Windmühlen kann die Beschäftigung von Arbeitern an höchstens 26, bei anderen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben an nicht mehr als 12 Sonn- und

Festtagen mit Ausschluß jedoch des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttags zugelassen werden.

Die bezüglichen Anträge sind bei dem Kreisamtmann zu stellen.

Weitergehende Ausnahmen werden nur unter besonderen Umständen und nur dann zugelassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint. Die den Bergbehörden unterstehenden Betriebe werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

II. Bezüglich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften, insbesondere denjenigen der Bekanntmachungen vom 26. Juni und vom 23. November 1892 (Regierungsblatt Seite 65 und 87.)

III. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nur auf die gewerblichen Arbeiter (Gehülfen, Lehrlinge, Gesellen, Fabrikarbeiter und Betriebsbeamte), nicht aber auf die Gewerbtreibenden selbst. Den letzteren ist, soweit nicht die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe entgegenstehen, die Sonntagsarbeit durch die Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Arolsen, den 29. März 1895.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag den 23. April 1895.

Bekanntmachung,

zur Polizei-Verordnung vom 4. August 1893 (Regierungs-Blatt Nr. 23) betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 14. März d. Js. wird die Vorschrift in §. 23 Abs. 2 der vorstehend erwähnten Polizei-Verordnung hierdurch dahin ausgelegt, daß die hier geforderten Maßregeln den Mißbrauch der Sprengstoffe **thunlichst**, nicht aber unbedingt und unter allen Umständen ausschließen sollen.

Arolsen, den 11. April 1895.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Unfallversicherung der im staatlichen Tiefbaubetriebe beschäftigten Personen.

Auf Grund der §§. 46 und 47 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Versicherung der im staatlichen Tiefbaubetriebe (Staatsstraßenbauverwaltung) beschäftigten, nach §. 1 des angeführten Gesetzes versicherungspflichtigen Personen erfolgt durch den Staat.

§. 2.

Die Unfallanzeigen sind durch die Kreisbauaufseher und Kreisbauführer dem Bauinspector zu erstatten, welchem die Untersuchung der Unfälle obliegt.

§. 3.

Die Feststellungen der Entschädigungen erfolgt durch die Kreisamtmänner.

§. 4.

Für das Gebiet der Fürstenthümer wird ein Schiedsgericht mit dem Sitze in Arolsen errichtet.

§. 5.

Die in den vorstehenden Bestimmungen nicht erwähnten Befugnisse und Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstandes und der Genossenschaftsversammlung werden durch den Landesdirektor wahrgenommen.

Arolsen, den 17. April 1895.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Bekanntmachung,
betreffend den Handel mit Giften.

---

1. Nachdem durch die Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. (Regierungs-Blatt Nr. 2) die näheren Bestimmungen über den Handel mit Giften getroffen worden sind, werden die betheiligten Gewerbetreibenden zur Vermeidung von Nachtheilen hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Handel mit Giften (Anlage 1 der erwähnten Bekanntmachung) der polizeilichen Erlaubniß bedarf und daß Zuwiderhandelnde der im §. 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe verfallen.

2. Zuständig zur Ertheilung der vorgeschriebenen Erlaubniß ist die Ortspolizeibehörde.

Dieselbe hat ein namentliches Verzeichniß der zum Gifthandel befugten Personen zu führen, welches fortlaufend zu ergänzen und alljährlich im Monat December dem Kreisamtmann zur weiteren Mittheilung an den Kreisphysikus einzureichen ist.

3. Uebertretungen der Strafbestimmung des §. 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs sind von der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen. Um den Befolg der Vorschriften der Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. zu überwachen, ist die Vornahme alljährlicher Revisionen angeordnet.

Arolsen, den 17. April 1895.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag den 14. Mai 1895.

Bekanntmachung,

betreffend die Berufs- und Gewerbezählung am 14. Juni 1895.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April d. Js. (Reichsgesetzblatt Seite 225) findet am 14. Juni d. Js. nach Maßgabe der vom Bundesrath erlassenen, unter'm 16. April d. Js. im Centralblatte für das Deutsche Reich, Seite 117, veröffentlichten Bestimmungen eine allgemeine Berufs- und Gewerbezählung und damit verbunden eine Aufnahme der land- und forstwirthschaftlichen sowie der gewerblichen Betriebe statt.

Bei der Ausführung derselben kommen die in den Bundesrathsbestimmungen bezeichneten Drucksachen Nr. I bis VII mit den in diesen enthaltenen Vorschriften, Anweisungen und Formularen in Anwendung.

Die Lieferung der für das Landesgebiet der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont erforderlichen Erhebungsformulare und Drucksachen, die Verarbeitung des Urmaterials und die Funktionen der statistischen Landes-Centralbehörde übernimmt das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin. Dasselbe tritt zu diesem Zweck mit den diesseitigen Kreis- und Gemeindebehörden in unmittelbare Verbindung.

Die Kreisämter haben in ihren Kreisen die zur vorschriftsmäßigen Ausführung der örtlichen Zählung in den Gemeinden erforderlichen Anordnungen zu treffen, die Gemeindebehörden mit näherer Belehrung zu versehen, auch namentlich dafür Sorge zu tragen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich ändern können, z. B. größere öffentliche Feste, zur Zeit der Zählung möglichst vermieden werden.

Die unmittelbare Ausführung der Zählung, welche gemeindeweise unter Leitung der Kreisämter erfolgt, ist von den Gemeindevorständen in den von ihnen zu bildenden Zählbezirken durch Zähler zu bewirken. Die Gemeindevorstände können unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit mit Genehmigung der Kreisämter auch besondere Zählkommissionen einsetzen. Soweit möglich sind freiwillige Zähler heranzuziehen. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt.

Da die Zählung lediglich den Zweck hat, der Verwaltung und der Wissenschaft neue und zuverlässige Nachrichten über die Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem Beruf, sowie über

die Zahl und Größe der land- und forstwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe zu verschaffen, die Angaben also keineswegs etwa zu Zwecken der Besteuerung benutzt werden sollen, darf das allgemeine Interesse für dieselbe in Anspruch genommen und die Erwartung gehegt werden, daß die zur Mitwirkung berufenen Betheiligten sich mit voller Theilnahme der ihnen zufallenden Aufgabe widmen.

Arolsen, den 10. Mai 1895.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dinstag den 21. Mai 1895.

Bekanntmachung,

betreffend die Neuwahl des Abgeordneten zum Deutschen Reichstage.

Nachdem der Reichstag in seiner Sitzung vom 7. d. Mts. die am 15. Juni 1893 erfolgte Wahl des Abgeordneten Dr. Friedrich Böttcher für ungültig erklärt hat, wird auf Grund des §. 34 Abs. 1 des Reglements zur Ausführung des Reichswahlgesetzes vom 28. Mai 1870 zur Neuwahl eines Abgeordneten für den die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont umfassenden Wahlkreis Termin auf

Dinstag den 9. Juli d. J.

anberaumt und auf Grund der §§. 8 und 15 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des §. 2 des Reglements zur Ausführung desselben der Termin, an welchem in den einzelnen Gemeinden bezw. Wahlbezirken die Auslegung der Wählerlisten zu dieser Wahl zu beginnen hat, auf

Montag den 10. Juni d. J.

hiermit festgesetzt.

Zum Wahlkommissar ist der Regierungs-Rath Stoecker zu Arolsen auf Grund des §. 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 ernannt worden.

Arolsen, den 18. Mai 1895.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag den 2. Juli 1895.

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Corbach.
Vom 24. Juni 1895.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25. Januar 1881 (Regierungsblatt S. 7) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Corbach gehörigen Gemeindebezirk Berndorf

am 15. August 1895 beginnen soll.

Berlin, den 24. Juni 1895.

Der Justizminister.
gez.: Schönstedt.

I. 3668.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen den 26. Juni 1895.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag den 16. Juli **1895.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 27 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 wird nachstehend das Ergebniß der Reichstagswahl am 9. d. Mts. im Wahlkreise Waldeck-Pyrmont zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt — — — — — — — — 8462

Davon haben erhalten:

Gutsbesitzer Julius Müller in Nutzhorn — — — — — — — —	3448	Stimmen
Schriftsteller Dr. Friedrich Böttcher in Berlin — — — — — —	2498	"
Dr. A. Schücking, prakt. Arzt in Pyrmont — — — — — — —	1778	"
Cigarrenhändler Gustav Garbe in Cassel — — — — — — — —	702	"
Auf 8 andere Personen zersplitterten sich — — — — — — — —	36	"

Es hat sich also auf keinen der aufgetretenen Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen vereinigt.

Demzufolge wird nach Vorschrift der §§. 28 und 29 des Wahlreglements Termin zur engeren Wahl auf

Montag den 22. Juli d. Js.

hiermit festgesetzt.

Diese Wahl wird in Gemäßheit des §. 12 des Wahlgesetzes und §. 30 des Wahlreglements nur zwischen

dem Gutsbesitzer Julius Müller in Nutzhorn

und

dem Schriftsteller Dr. Friedrich Böttcher in Berlin,

welche bei der stattgefundenen Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, stattfinden.

Alle auf andere Kandidaten etwa fallende Stimmen sind ungültig.

Arolsen den 13. Juli 1895.

Der Wahlkommissar.
Stoecker.
Regierungsrath.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag den 13. August **1895.**

Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung einer Kirchensteuer.

Die Landessynode hat zur Deckung der etatsmäßigen allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im Jahre 1895 die Erhebung von 1⅓% der gesammten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont für das Jahr 1895 aufkommenden directen Staatssteuern als Kirchensteuer beschlossen.

Die Umlagerollen, nach welchen hiernach die Kirchensteuer

im Kreise der Twiste	1409,44	Mark
„ „ des Eisenbergs	1228,71	„
„ „ der Eder	1188,03	„
„ „ Pyrmont	708,01	„
in Summa	4534,19	Mark

buchstäblich: Viertausend fünfhundert vier und dreißig Mark neunzehn Pfennig beträgt, sind nach den im Gesetz vom 31. Januar 1873 angegebenen Richtungen von hier aus geprüft und für executorisch erklärt worden.

Arolsen den 5. August 1895.

Der Landesdirektor.

In Vertretung:

Stoecker.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag den 20. August **1895.**

Der Ihrer Durchlaucht der Fürstin, Meiner Gemahlin, und Mir bei Unserem gestrigen Einzuge in das Land und Unsere Residenzstadt Arolsen bereitete festliche Empfang, die reiche Ausschmückung der Straßen und Häuser, die Freundlichkeit und Herzlichkeit, mit der Wir von den Gemeindebehörden, von so vielen Vereinen und allen Einwohnern der Stadt Arolsen, der Gemeinden Külte, Wetterburg und Helsen begrüßt worden sind, hat Uns tief ergriffen und Unseren Herzen überaus wohl gethan. Indem Ich zugleich im Namen der Fürstin allen Betheiligten für diesen Beweis der Liebe und Anhänglichkeit hiermit Meinen innigsten Dank ausspreche, beauftrage Ich Sie, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Arolsen, den 15. August 1895.

Friedrich.

An

den Landesdirektor von Saldern.

Vorstehender Höchster Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen den 16. August 1895.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend den Verkehr mit Diphterieserum.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. Februar d. Js., betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum — Regierungsblatt Seite 14 — wird hiermit Folgendes bestimmt.

§. 1.

Auf das Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) finden die Bestimmungen in den §§. 1 und 3 der Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel 2c. in den Apotheken vom 16. December 1891 — Regierungsblatt Seite 55 — Anwendung, sodaß das Serum in jedem einzelnen Falle nur gegen ärztliches Recept verabfolgt werden darf.

§. 2.

Es darf von jetzt ab nur noch staatlich (von der in Verbindung mit dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin errichteten Kontrolstation) geprüftes Serum in mit dem staatlichen Prüfungszeichen versehenen Fläschchen feilgehalten und verkauft werden.

Die kontrolirten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tektirt) und plombirt. Auf dem von dem Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen die Fläschchen das Datum der Prüfung und die Kontrolnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der andern die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisirungseinheiten. Doch ist zugelassen, die Zahl der Immunisirungseinheiten statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Dauerfarbe aufzudrucken. Für die Werthbemessung des Serums an Immunisirungseinheiten werden bis auf Weiteres 3 Grade zu Grunde gelegt, je nachdem dasselbe in 1 ccm mindestens 100, 150 oder 200 Immunisirungseinheiten enthält. Außerdem wird Ursprung und Hersteller auf dem Fläschchen bezeichnet sein.

§. 3.

Das Serum antidiphthericum ist vor Licht geschützt und an einem zwar kühlen, aber frostfreien Orte aufzubewahren, da nach den bisherigen Beobachtungen das Serum durch Gefrieren eine bleibende Trübung erfahren kann.

§. 4.

Das Serum soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrolnummer, dessen Einziehung auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation bestimmt wird, darf nicht abgegeben werden. Die Fabrikationsstätten für Serum: Chemische Fabrik auf Aktien vorm. E. Schering in Berlin und die Farbwerke vorm. Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M., haben sich bereit erklärt, derartige von ihnen gelieferte, mit Plombenverschluß noch versehene Fläschchen gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko umzutauschen.

§. 5.

Der Maximal-Preis des Serum antidiphthericum ist von den beiden Preußischen Fabrikationsstätten (s. §. 4) für den Verkehr mit den Apotheken einheitlich für 100 Immunisirungseinheiten auf 35 Pfennig, für die zum Bezuge zu ermäßigten Preise berechtigten Institute, Kassen, Personen 2c. (s. §. 6) auf 27½ Pfennig festgesetzt, sodaß sich der Fabrikpreis für ein Fläschchen enthaltend Serum mit 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstfalle auf 3 Mark 50 Pfennige bezw. 2 Mark 75 Pf. stellt. (Wegen des Entgelts des Apothekers s. §. 7.)

§. 6.

Zum Bezuge des Serums zu ermäßigtem Preise (s. §. 5) sind berechtigt öffentliche Krankenanstalten und Personen, deren Recepte aus Staats- oder Gemeindemitteln sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen bezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken.

Hinsichtlich des Bezuges des im Preise ermäßigten Serums zu Gunsten der vorgenannten Anstalten, Personen 2c. ist wie folgt zu verfahren:

Der Verkehr mit den Fabrikationsstätten einerseits und den Apothekern andererseits wird durch die Hofapotheke in Arolsen als Centralstelle für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vermittelt. Die Apotheker beschaffen sich zunächst einen dem örtlichen Bedürfniß entsprechenden Vorrath von Fläschchen zu dem gewöhnlichen Fabrikpreise (35 Pfennig für 100 Immunisirungseinheiten) und geben von diesem bei Bedarf für die bezeichneten Anstalten, Personen gegen ärztliches mit Beglaubigungsvermerk versehenes Recept Serum zum ermäßigten Preise ab. Den Ersatz für derartig abgegebene Fläschchen erhalten die Apotheker zu ermäßigtem Preise von der Centralstelle (Hofapotheke in Arolsen) gegen Einsendung der mit Beglaubigungsvermerk versehenen ärztlichen Recepte. Als Beglaubigungsvermerk gilt der Aufdruck eines behördlichen Stempels oder entsprechenden Vermerks des Anstaltsvorstehers, Pfarrers, Bürgermeisters 2c. Hinsichtlich der Kassenrecepte genügt die übliche Stempelung, welche solche Kassenrecepte kennzeichnet.

Die Centralstelle (Hofapotheke zu Arolsen) erhält ihrerseits für die abgegebenen Fläschchen Ersatz zu ermäßigtem Preise von der Fabrikationsstätte gegen Einsendung der vorerwähnten Recepte. Das Porto für die Ersatzsendungen, welche von der Centralstelle aus bezogen werden, geht zu Lasten der betreffenden Fabrikationsstätte, dagegen ist das Porto für Ersatzsendungen von der Centralstelle an die Apotheker von dem Abnehmer zu tragen.

§. 7.

Das dem Apotheker zustehende Entgelt für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serums wird auf durchschnittlich 7½ Pfennig für 100 Immunisirungseinheiten, mindestens aber für das einzelne Fläschchen auf 50 Pfennig und höchstens auf 1 Mark festgesetzt, so daß der Apotheker für die Abgabe eines Fläschchens mit 1000 Immunisirungseinheiten 75 Pfennig erhält, dagegen bei Fläschchen mit Serum von weniger als 1000 Immunisirungseinheiten im Mindestbetrage 50 Pfennig und bei Fläschchen mit Serum von mehr als 1000 Immunisirungseinheiten im Höchstbetrage 1 Mark.

§. 8.

Die Befolgung der vorstehenden Anordnungen ist bei den Apotheken-Revisionen zu kontroliren.

Arolsen, den 15. August 1895.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag den 27. August **1895.**

Bekanntmachung,

betreffend das Reichsgesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts vom 13. Juni 1895 — Reichs-Gesetzblatt Seite 261.

Nach §. 1 Abs. 2 des vorbezeichneten Gesetzes erhalten die Wittwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder einer Person des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der §§. 2 ff. des Gesetzes auch dann, wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes dem aktiven Heere oder der aktiven Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorben und der Tod die Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung ist.

Die auf Grund dieser Gesetzesbestimmung zu stellenden Anträge auf Gewährung von Wittwen- und Waisengeldern für in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont wohnende Hinterbliebene der nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst verstorbenen Personen des Soldatenstandes sind seitens der Wittwen bezw. Vormünder bei dem zuständigen Kreisamtmann einzureichen.

Arolsen den 16. August 1895.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag den 15. October **1895.**

Ausschreiben
an die Herren Landtagsabgeordneten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 24. v. Mts. werden die Herren Abgeordneten zum Landtage der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit auf

Mittwoch den 30. October d. Js. Mittags 12 Uhr

zur verfassungsmäßigen Landtagssitzung einberufen.

Arolsen am 11. October 1895.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Freitag den 1. November 1895.

Bekanntmachung,
betreffend die Volkszählung am 2. Dezember 1895.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes vom 11. Juli d. Js. findet am **2. Dezember d. Js.** wiederum eine allgemeine **Volkszählung** im Deutschen Reiche statt. Sie wird in ähnlicher Weise wie die Volkszählungen der früheren Jahre zur Ausführung gelangen; es werden diesmal jedoch die vorübergehend aus ihrer Haushaltung auswärts abwesenden Personen nur dort gezählt, wo sie sich am Zählungstage befinden.

Die ganze Aufnahme wird hierdurch wesentlich vereinfacht. An Formularen und Anweisungen kommen zur Verwendung:

1) die Zählkarte A für in der Haushaltung Anwesende } Diese Zählpapiere bilden den
2) das Haushaltungsverzeichniß B } Inhalt der Zählbriefe D.
3) der Zählbrief D mit der Anleitung C,
4) die Anweisung für Zähler E,
5) die Kontrolliste für Zähler F,
6) die Ortsliste G und
7) die Anweisung für die Behörden H nebst Muster einer ausgefüllten Ortsliste G.

Die Anleitung C enthält Muster ausgefüllter Formulare A und B, die Anweisung E das Muster einer ausgefüllten Kontrolliste F.

Das Königlich preußische statistische Büreau in Berlin wird wie bei früheren Zählungen auch bei dieser die Funktionen der statistischen Centralbehörde übernehmen, das Zählgeschäft vorbereiten und leiten, demnächst das Zählmaterial prüfen und dasselbe aufbereiten. Diese Behörde wird im unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den Kreis- und Ortsbehörden das Nöthige veranlassen. Die Kreis- und Ortsbehörden sind verpflichtet, die an sie ergehenden bezüglichen Requisitionen des Königlich preußischen statistischen Büreaus mit Pünktlichkeit und thunlichster Beschleunigung zu erledigen.

Die Mitwirkung der Bevölkerung wird bei der Zählung vertrauensvoll in Anspruch genommen. Insbesondere sind die Haushaltungsvorstände dazu verpflichtet, die über die Personen ihrer Haushaltung verlangten schriftlichen Nachweise auf den hierzu bestimmten Formularen

(Zählkarten A, sowie Haushaltungsverzeichniß B) nach den in der Anleitung C erlassenen Bestimmungen soweit es thunlich selbst zu liefern.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Gemeindebehörden und findet nach Maßgabe der Anweisung H unter der Aufsicht der Kreisämter statt; die Polizeibehörden haben denselben nach Anleitung der Kreisämter Beihilfe zu leisten. Die Gemeinden sind verpflichtet, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu übernehmen. Remunerationen an Zähler, welche zur unentgeltlichen Uebernahme dieses Ehrenamtes nicht bereit sind, können weder aus der Reichskasse noch aus der Landeskasse beansprucht werden.

Von dem Königlich preußischen statistischen Büreau wird auch diesesmal dafür gesorgt werden, daß möglichst bald nach der Zählung den Vorständen aller Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern handschriftliche Uebersichten des endgültigen Hauptergebnisses der Zählung nach dem Muster der Anlage K zugestellt werden, ohne daß es eines weiteren Antrages bedarf.

Den Kreisämtern werden handschriftliche Uebersichten der endgültigen Ergebnisse der Zählung nach dem Muster der Anlage J zugehen.

Arolsen, am 29. October 1895.

Der Landesdirector.
v. Saldern.

J.

Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Volkszählung am 2. Dezember 1895. Hauptübersicht.

Kreis ________________

Laufende Nummer.	Städte. — Landgemeinden. — Gutsbezirke.	Wohnstätten.		Haushaltungen		Ortsanwesende Personen.		Darunter sind reichsangehörige aktive Militärpersonen.	Religionsbekenntniß.				
		Bewohnte Wohnhäuser.	Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.	Gewöhnliche und Einzeln-Haushaltungen.	Anstalten.	Männl.	Weibl.		Evangelische	Katholische	Andere Christen	Juden	Sonstige und unbekannt
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

K.

Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Volkszählung am 2. Dezember 1895.

Endgültiges Hauptergebniß

für die

.... Gemeinde ....

im Kreise ....

a. Wohnstätten.

1. Bewohnte Wohnhäuser	
2. Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe und dergl.	

b. Haushaltungen.

1. Gewöhnliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen	
2. Einzeln lebende männliche Personen mit eigener Haushaltung	
3. Einzeln lebende weibliche Personen mit eigener Haushaltung	
4. Anstalten	
5. **Summe aller Haushaltungen und Anstalten**	

c. Ortsanwesende Bevölkerung.

1. Männliche Personen	
2. Weibliche Personen	
3. **Zusammen**	
4. Darunter reichsangehörige aktive Militärpersonen des Heeres und der Marine	

d. Religionsbekenntniß.

	Männliche Personen.	Weibliche Personen.
1. Evangelische		
Davon: Lutheraner		
Reformirte		
2. Katholische		
Davon: Griechisch Katholische		
3. Andere Christen		
Davon:		
4. Juden		
5. Bekenner anderer Religionen		
6. Mit unbestimmter Angabe des Religionsbekenntnisses		
7. Ohne Angabe des Religionsbekenntnisses		

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dinstag den 26. November 1895.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Ankündigung von Geheimmitteln.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875 (Regierungsblatt Seite 9) wird hiermit für den Umfang des Landesgebietes der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont verordnet, was folgt:

§. 1.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des §. 1 werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Arolsen, am 23. November 1895.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Dinstag den 3. December 1895.

Polizei-Verordnung,
betreffend die Frühjahrsschonzeit der Aesche.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875 wird in Ergänzung der Fischerei-Polizeiverordnung vom 1. April 1878 für den Umfang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont Folgendes verordnet:

§. 1.

In allen nicht geschlossenen Gewässern ist der Fang der Aesche in der Zeit vom 16. März bis zum 30. April verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen §. 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Arolsen, am 30. November 1895.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Dinstag den 31. December 1895.

Bekanntmachung,

betreffend die Arzneitaxe.

In den Apotheken der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ist bei Berechnung der Arzneipreise vom 1. Januar 1896 ab bis auf Weiteres die Königlich Preußische Arzneitaxe für 1896 zur Anwendung zu bringen.

Arolsen, den 28. December 1895.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

